

An
Wirtschaftskammer Österreich
zH Herrn Dr. Hlava
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

BMF - VI/4 (VI/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Dr. Petra Reinbacher
Telefon +43 1 51433 506102
e-Mail Petra.Reinbacher@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-010219/0108-VI/4/2011

Betreff: Reparaturleistungen an Leasingfahrzeugen (2) – Rechtslage ab 2010

Sehr geehrter Herr Dr. Hlava!

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen per Email vom 9.3.2011 übermittelten Fragestellungen und die am 18.6.2010 stattgefundene Besprechung betreffend die umsatzsteuerliche Behandlung von Kfz-Reparaturleistungen für ausländische Auftraggeber teilt Ihnen das Bundesministerium für Finanzen in Ergänzung des Schreibens GZ. BMF-010219/0264-VI/4/2010 folgendes mit:

2. SV: Ein deutscher Unternehmer verursacht einen Unfall in Österreich und beschädigt dabei das Fahrzeug einer österreichischen Privatperson. Der deutsche Unternehmer bezahlt den Schaden des Unfallgegners selbst.

Frage: Unter welchen Bedingungen kann die Rechnung für die Reparaturleistung (sonstige Leistung) netto Reverse Charge an den deutschen Unternehmer fakturiert werden?

Antwort: Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der deutsche Unternehmer den Schaden bei einer betrieblichen Fahrt verursacht hat und die Beauftragung der Reparatur durch den deutschen Unternehmer erfolgt ist.

3. SV: Eine österreichische Kfz-Werkstatt schleppt in Österreich das Fahrzeug eines deutschen Fahrzeugbesitzers ab. Der Fahrzeugbesitzer ist Mitglied bei einem deutschen Autofahrerclub, z.B. ADAC. Die Abschleppgebühr wird direkt dem Autofahrerclub verrechnet. Frage: Unter welchen Bedingungen kann der Automobilclub als Leistungsempfänger angesehen werden, wodurch eine USt-freie Verrechnung mit Hinweis auf Reverse Charge möglich wird?

Antwort: Wenn die Beauftragung der Abschleppung nachweislich durch den deutschen Autofahrerclub erfolgt, dem Unternehmereigenschaft zukommt.

4. SV: Eine österreichische Werkstatt erbringt eine Reparaturleistung (sonstige Leistung) an einem Fahrzeug eines deutschen Unternehmens. Das Fahrzeug verfügt über ein österreichisches Kennzeichen, auch der Fahrer ist Österreicher.

Frage: Wie ist diese Leistung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln, wenn eine österreichische Niederlassung vorliegt bzw. sogar der Sitz des Unternehmens in Österreich liegt, jedoch behauptet wird, dass die Leistung für die deutsche Zweigniederlassung erfolgt?

Antwort: Die Rechnung für die Reparaturleistung kann netto Reverse Charge an den deutschen Unternehmer fakturiert werden, wenn die Kfz-Werkstatt nachweislich von der deutschen Zweigniederlassung mit der Reparatur beauftragt wird und das Fahrzeug der deutschen Zweigniederlassung zuzurechnen ist (zB Eintragung der deutschen Zweigniederlassung im Zulassungsschein oder anderer Nachweis, dass das Fahrzeug im Eigentum der deutschen Zweigniederlassung steht).

5.1 SV: Gemäß Aussagen im Rahmen des Salzburger Steuerdialogs zu UStR 2000 Rz 4006 ff, Rz 4018 und Rz 4020 ist bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in Abholfällen eine schriftliche Beauftragung für den Abholenden durch den Warenempfänger dem liefernden Unternehmer vorzulegen. Im praktischen Ablauf zeigt sich nun, dass diese Regelung in folgenden Fällen zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führt:

- Reparaturleistungen, die im Zuge der Reparatur aufgrund des Überwiegens von 50 % Materialanteil zu einer Werklieferung führen und somit eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt.

Da für Reparaturleistungen an sich keine Bevollmächtigung für den Abholenden gemäß Richtlinien notwendig ist, erhebt sich nun die Frage, ob in obgenanntem Fall die Einholung einer Bevollmächtigung tatsächlich vom Gesetzgeber gewollt und gefordert wird.

Die Verfolgung des Missbrauchsgedankens durch Verwendung fremder UID-Nummern für die Reparaturleistung durch den Abholer kann unseres Erachtens ausgeschlossen werden, da bei jeder Reparatur der Zulassungsschein vorzulegen ist und unabhängig von der Person, die das Fahrzeug zur Reparatur bringt und abholt, Zulassungsbesitzer und Leistungsempfänger (= Rechnungsempfänger) ident sind.

Frage: Folgende Klarstellung würde für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Erleichterung in der Administration darstellen: „Im Falle einer Werklieferung (Reparatur mit Bestandteilen > 50 %) kann eine gesonderte Beauftragung unterbleiben, wenn Zulassungsbesitzer und Leistungsempfänger (Rechnungsempfänger) ident sind. Als Beleg sollte eine Kopie der Zulassung dienen.“

In jenen Fällen, in denen Zulassungsbesitzer und Leistungs(=Rechnungs-)empfänger nicht ident sind, ist natürlich eine Bevollmächtigung einzuholen.

Antwort: Vorauszuschicken ist, dass diese Fragestellung nur bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen in Betracht kommt, da bei Fahrzeugen mit inländischem Kennzeichen davon auszugehen ist, dass diese (und somit auch die eingebauten Bestandteile) nicht in den anderen Mitgliedstaat gelangen und damit die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung von vornherein nicht vorliegen (vgl USt-Protokoll 2001). Wird der Reparaturauftrag (Auftrag zur Werklieferung) nachweislich vom Fahrzeugeigentümer erteilt, wird eine ausdrückliche Bevollmächtigung zur Abholung nicht erforderlich sein, da die Bestandteile durch den Einbau in die Verfügungsmacht des Eigentümers gelangen, sodass ein Missbrauch durch anderweitige Verwendung der eingebauten Teile durch den Abholenden kaum möglich ist.

5.2. SV: Beim Großkunden ist es die Regel, dass viele verschiedene Dienstnehmer des Großkunden Teile abholen. Für den praktischen Ablauf würde es eine enorme Erleichterung bedeuten, wenn der Großkunde eine Liste mit Dienstnehmern und deren Unterschriftsproben, die zur Abholung von Ersatzteilen befugt sind, z.B. pro Quartal vorlegt und dies als Bevollmächtigung gilt.

Frage: Eine Bestätigung, dass eine derartige Liste eine „allgemeiner gehaltene Vollmacht“ im Sinne der Ausführungen im Umsatzsteuerprotokoll über den Salzburger Steuerdialog 2010 (IG Lieferung – Nachweis der Beauftragung) darstellt, wäre hilfreich.

Antwort: Nach den Ausführungen im USt-Protokoll 2010 können in bestimmten Fällen (zB bei über längere Zeiträume gleich laufenden Geschäftsbeziehungen, bei Abholungen durch Dienstnehmer, bei Teillieferungen und Ähnlichem) auch allgemeiner gehaltene Vollmachten ausreichen, wenn aus zusätzlichen Unterlagen hervorgeht, dass der liefernde Unternehmer über die bloße Vorlage von Geschäftspapieren bzw einer solchen allgemeinen Vollmacht hinausgehend mit dem Leistungsempfänger (Abnehmer) in Kontakt getreten ist und mit diesem die jeweiligen Modalitäten der Warenabholung vereinbart hat. Ob die Voraussetzungen im konkreten Einzelfall vorliegen, ist vom jeweils zuständigen Finanzamt zu beurteilen.

6. SV: Dienstwagennutzer mit österreichischem Wohnsitz und Arbeitsort ausländischer Arbeitgeber (Unternehmer) bringen das auf den ausländischen Arbeitgeber zugelassene Fahrzeug in Österreich zur Reparatur. Leistungsempfänger der Reparatur ist der ausländische Unternehmer.

Frage: Kann in diesem Fall das Empfängerortprinzip zur Anwendung gelangen und die Leistung ohne österreichischer Umsatzsteuer mit Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger fakturiert werden?


Antwort: Wenn der Nachweis erbracht wird, dass der Schaden bei einer betrieblichen Fahrt verursacht wurde und der ausländische Auftraggeber die Kfz-Werkstätte mit der Reparatur beauftragt hat.

19.04.2011

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Melhardt

(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2011-04-20T07:18:22+02:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	ZXfDHIKSY0RmOMSh95/clOf7HQfcdudJ7IY8iKYvt8R28rPl/jOoxmX9a4N8jiG LT62RZMpUEr+h0QVTQtDExaMRmyg/vzSEwmMwPxxhQURHRQjSV7mjUIOc177tq1 x6tnebXkK9Y2n21kxVPHFQikszMC55XKpVSt8A4g9uuC8=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	